

Anlage

Bebauungsplan Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“, OT Groß-Ziethen

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB** erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 25.01.2023 bis einschließlich 25.02.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Oktober 2022. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB**.

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 17.01.2023 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 20.02.2023.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 17 Deutsche Bahn AG
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 29 DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplans Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| 1. | Gemeinsame Landesplanungsabteilung 20.02.2023 | <p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.</p> <p>Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019, <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> | <p>Die landesplanerische Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und ihre Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren werden in Kap. 3.2 der Begründung dargelegt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| 2. | Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 16.02.2023 | <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|-------------------------------------|---|--|
| | | <p>"Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der BP Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ ist mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p>Der Bebauungsplan hat die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche mit einer Größe von ca. 58 ha im Ortsteil Groß-Ziethen der Stadt Kremmen zum Inhalt. Der räumliche Geltungsbereich des Plans befindet sich etwa 300m nördlich entfernt vom Siedlungsrand der Ortslage Groß-Ziethen. Dafür sollen mit der Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen soll auch im Parallelverfahren erfolgen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden für den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des obengenannten Bebauungsplans keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|-----------------------------------|--|--|
| | | <p>teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt</p> | <p>Die Ausführungen in Kap. 3.2 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p> | <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p> |
| 3. | Landkreis Oberhavel 24.02.2023 | <p>Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand 16.11.2022 werden nachfolgende Stellungnahmen gemacht, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Es wird gebeten, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> | <p>Die Hinweise und Anregungen des Landkreises vom 24.02.2023 zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|---|
| 3.1 | Bereich Planung | <p><u>Weiterführende Hinweise</u></p> <p>Laut Begründungstext Pkt. 1 „Einführung“ (S. 6) gab es im Hinblick auf den Diskurs mit Einwohnern, Verwaltung und Politik zu Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „...im Ortsteil Groß-Ziethen mit einer Mehrheit von 64,52 % eine Ablehnung des Konzeptes“. Die Behebung der fehlenden Zustimmung durch Erarbeitung von „drei Varianten“ ist, in Ausübung der Planungshoheit durch die Stadt Kremmen, nachvollziehbar und im Kontext der zu berücksichtigenden und abzuwägenden Belange im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zu begrüßen. Eine planungsrechtliche Bewertung erfolgt nach Vorlage des Ergebnisses der Variantenauswertung mit Vorlage der konkreten Planungskonzeption mit Planzeichnung.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Es ist über mehrere Monate mit Anwohnern und Betroffenen ein intensiver Dialog zu den Varianten geführt und eine Lösung erarbeitet worden, die zu dem vorliegenden Entwurf geführt hat. Der Prozess wird in der Begründung thematisiert.</p> <p>Änderung der Begründung</p> |
| | | <p>Im Begründungstext wird unter Pkt. 2.2 „Bebauung und Nutzung, Geländehöhen“ (Begründungstext S. 11) angeführt, dass „...sich die Geländehöhen zw. 45 m über NHN im Höhensystem DHHN2016 und 48,6 m über NHN im Osten bewegen und das Geländeniveau im Plangebiet eben sei“. Bei einem hieraus ableitbaren rechnerischen Höhenunterschied von 3,6 m sollten erklärende Aussagen zum Sachverhalt und dem Umgang hiermit im Begründungstext ergänzt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 2 wurde entsprechend neu formuliert hinsichtlich des Bezuges auf das jeweils nächstgelegene in der Planzeichnung eingetragene Höhenmaß.</p> <p>Auf Grund des nunmehr vorliegenden Vermesserplanes liegt ein detailliertes Raster mit Höhenmaßen vor, auf das Bezug genommen werden kann.</p> <p>Die Begründung wird an die im Vermesserplan eingetragenen Höhenmaße angepasst.</p> <p>Aufnahme in die textlichen Festsetzung und Planzeichnung und Änderung der Begründung</p> |
| | | <p>Dem Begründungstext ist eine Standortalternativenprüfung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beizufügen. Danach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, öffentlich zu unterrichten. Die unter Pkt. 1.2 „Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung“ (S. 9) getroffenen allgemeinen Aussagen hinsichtlich „... der Berücksichtigung des Flächenbedarfes der Photovoltaik-Freiflächenanlagen und der Lagegunst gem. § 37 EEG“ genügen diesem Anspruch nicht.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen wurden in die Begründung aufgenommen.</p> |
| | | <p>Im Umweltbericht sind im weiteren Verfahrensverlauf alternative</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | | <p>Planungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch nach Nr. 2d sind verpflichtend in den Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten aufzunehmen. Hierbei sind sowohl die Ziele als auch der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen. Die „Reichweite der Pflicht zur Alternativenprüfung“ hängt maßgeblich von den Gestaltungsspielräumen „aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten im Rahmen der konkreten Planung“ ab. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass anderweitige Planungsalternativen nicht ohne weiteres mit den sich "wesentlich unterscheidenden Lösungen" der Standortalternativen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB gleichgesetzt werden dürfen, weil diese üblicherweise auch mit Rücksicht auf andere Belange (z. B. städtebauliche, soziale oder ökonomische) entwickelt werden und Umweltgesichtspunkte nur einen Teilaspekt bilden. Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB verlangt also nach zusätzlichen Lösungen, die in Bezug auf die betroffenen Umweltbelange vernünftig erscheinen.</p> | <p>wurden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen.</p> |
| 3.2 | <p>FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p> <p>Bereich Landwirtschaft</p> | <p>Der Entwurf zum BPL Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p> <p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 58 ha sollte von der Stadt hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden. Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|---|---|
| | | | <p>entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p>Die dargestellten Auswirkungen hinsichtlich der Registrierung der Nutzung im Feldblockkataster werden in der Begründung ergänzt.</p> |
| | Untere Naturschutzbehörde | <p>Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23 bis 28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. 500 m westlich an das Plangebiet grenzt jedoch das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“. Eine SPA-Vorprüfung ist erfolgt und kommt zu dem Ergebnis, „dass die von dem Solarpark ausgehenden (v. a. optischen) Scheuchwirkungen als nicht erheblich erachtet werden, da die Waldflächen im Norden sowie die östlich und westlich der Plangebiete angrenzenden Baumreihen eine gewisse Abschirmung bewirken“. Derzeit ist ebenfalls eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in Bearbeitung, deren Ergebnis im weiteren Verfahren ergänzt wird.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Umweltbericht wird das Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ergänzt. Die Vorprüfung bezieht sich auf das SPA-Gebiet Rhin-Havelluch, welches sich etwa 500 m westlich des Geltungsbereichs befindet.</p> |
| | | <p>Für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Kompensationsmaßnahmen für die Neuversiegelung und die durch die Modultische überschilderten Flächen fehlen bisher, werden jedoch im weiteren Verfahren ergänzt. Grundsätzlich kann das Herausnehmen der Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bereits als Aufwertung betrachtet und als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen wird im Umweltbericht ergänzt.</p> |
| | | <p>Die Ansaat der zukünftig extensiv bewirtschafteten Solarparkfläche sollte mit Saatgut gebietseigener Wildblumen und -gräser aus gesicherten Herkünften erfolgen. Speziell für Freiflächen-PV-Anlagen (Solarparks)</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der TF Nr. 7 wird festgesetzt, das im Boden vorhandenes Saatgut oder</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|---|---|
| | | entwickelte Saatgutmischungen gelten als besonders geeignet. | autochthones Saatgut für eine Ansaat zu verwenden ist. |
| | | Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft wird durch den Solarpark erheblich beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist eine hinreichende Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem Schutzgut unerlässlich. Es sollte sich bereits frühzeitig mit der Entwicklung einer Maßnahmenkonzeption zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auseinandergesetzt werden. Anregungen und Hinweise dazu finden sich u. a. in den Veröffentlichungen vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende „Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild“ (KNE, 2020) und vom Bundesamt für Naturschutz „Landschaftsbild und Energiewende – Band 1 und 2“ (BfN, 2018). | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft werden im Umweltbericht ergänzt. |
| | | Um die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG beurteilen zu können, ist eine Biotopkartierung erforderlich. Diese wird inkl. einer Bestandskarte im weiteren Verfahren ergänzt. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bauplanungsplans berücksichtigt. Dem Umweltbericht wurde eine Bestandskarte beigelegt mit kartografischer Darstellung der Ergebnisse der durchgeführten Biotopkartierung. Die Biotopwertigkeit der Flächen wurde in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingestellt. |
| | | Um ein Berühren der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Bauarbeiten zum Solarpark außerhalb der Brutsaison erfolgen. Die uNB begrüßt die Bauzeitenregelung. Eine Brutvogelkartierung ist jedoch noch nicht erfolgt und wird im weiteren Verfahren ergänzt. Sollte sich herausstellen, dass (halb-)offenlandbevorgungende Brutvögel, wie z. B. Feldlerche oder Heidelerche, im Plangebiet vorkommen, sind artspezifische Ersatzmaßnahmen zu entwickeln. Des Weiteren sollten attraktive Ersatznahrungshabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang geschaffen werden. Alternativ wäre auch die Aufwertung der festgelegten Grünflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) durch z. B. Insektenhotels denkbar. Generell gilt Struktureichtum (Steinhaufen, Sandhaufen, Holzhaufen, offene Sandflächen) sowie | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Das Vorkommen geschützter Arten wurde im Rahmen von Kartierungen ermittelt. Für die europäisch geschützten Arten werden Vermeidungsmaßnahmen, bestandserhaltende Maßnahmen sowie artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen werden in den Umweltbericht aufgenommen. |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | | <p>naturschutzgerechtes Mähen/ Beweiden zwischen den Panels als essenziell (Tröltzsch, Neuling, 2013).</p> | |
| 3.3 | <p>FB Umwelt FD Wasserwirtschaft Untere Wasserbehörde</p> | <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand.</p> <p>Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| 3.4 | <p>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</p> | <p>Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und es sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in Kap. 2.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung</p> |
| 3.5 | <p>Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde</p> | <p>Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Bodenarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09).</p> <p>Anfallender Bodenaushub ist bis zum 31.07.2023 nach den Regelungen der</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in Kap. 2.6 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | | <p>LAGA-TR zu untersuchen und entsprechend Schadstoffgehalt zu verwerten oder zu entsorgen. Ab dem 01.08.2023 sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p> | |
| 3.6 | FD Baudienstleistungen und Liegenschaften | <p>Gegen den Entwurf zum BPL Nr. 87 "Solarpark Hufen zum Mittelfelde" werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht.</p> <p>Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . |
| 3.7 | Untere Straßenverkehrsbehörde | <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Durch die Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO), unberührt.</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . |
| 3.8 | FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht | <p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fläche im Außenbereich handelt, bei der nicht ausgeschlossen ist, dass diese Fläche</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesjagdverband Brandenburg wurde am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die Einzäunung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächenanlage obliegt dem zukünftigen Eigentümer und ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-------|--|--|--|
| | | weiterhin vom Wild aufgesucht wird. Es obliegt dem Eigentümer ggf. geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. | |
| 3. 10 | FD Technische Bauaufsicht / vorbeugender Brandschutz | <p>Pkt. 5 „Planinhalt/ Löschwasserversorgung“ (Begründungstext S. 21):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO ist die grundsätzliche Vorhaltung von Löschwasserentnahmestellen in einer maximalen Entfernung von 300 m zu potentiellen Einsatzstellen bereits in der Planung zu thematisieren, da eine Löschwasserentnahme aus dem TW-Netz ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Konkrete Vorgaben zur Höhe der erforderlichen Löschwassermenge unter Berücksichtigung von Zugänglichkeiten und Umfang der baulichen Anlagen erfolgen im Baugenehmigungsverfahren mit Vorlage der Ausführungsplanung.</p> <p>Pkt. 5.2 „Verkehrsflächen“ (Begründungstext S. 23):</p> <p>Mit Bezug zu §14 BbgBO muss die Freiflächenanlage für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr auch aus Gründen des Umgebungs-schutzes mit einer Umfahrt versehen werden, welche nach den Kriterien der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (10-2009) (siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) (04-2020)) in der Planung zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erschließung innerhalb der Freiflächenanlage muss im Baugenehmigungsverfahren mit Vorlage der Ausführungsplanung bewertet werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gegebenen Hinweise wurden in die Begründung und als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise auf der Planzeichnung und Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | Schlussbemerkungen | Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . |
| 4. | Landesamt für Umwelt Brandenburg 20.02.2023 | <p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen : |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|---|
| | | <p>Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.</p> | |
| | Immissionschutz | <p><u>Fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u></p> | |
| | | <p><u>Planungsziel</u></p> <p>Ziel der Planung ist, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Eine Planzeichnung ist bisher nicht Teil der Unterlagen. Die geplanten Nutzungen wurden unter Pkt. 5. (S.21ff) benannt. Die Möglichkeit der Errichtung und zum Betrieb von Anlagen, die der Speicherung dienen, soll festgesetzt werden. Das Landesamt für Umwelt wurde parallel zum BP Bebauungsplan Nr. 87 "Solarpark Hufen zum Mittelfelde" Stadt Kremmen OT Groß-Ziethen</p> | <p>Die zusammenfassende Darstellung des Sachstandes und der Planungsziele zur Beurteilung der beabsichtigten Planung wird zur Kenntnis genommen</p> |
| | | <p><u>Rechtsgrundlagen - Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> | <p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p><u>Rechtsgrundlagen - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der</p> | <p>Die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|--|
| | | <p>Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> | |
| | | <p>Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.</p> <p>Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht der Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p>Blendung</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage von maßgeblichen Immissionsorten nach den Planskizzen in einer Entfernung von > 100 m sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | <p>Speicherung/Geräuschemissionen technischer Anlagen</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|---|---|
| | | <p>Da zur Technologie der Speicherung keine weiteren Aussagen getroffen wurden, wird empfohlen die Speicherung verbal zu beschreiben und Auswirkungen zu benennen.</p> <p>Weiterhin wird empfohlen, in die Bewertung der Umweltauswirkungen verbal die Geräuschemissionen der als zulässig bestimmten technischen Anlagen aufzunehmen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen, ist ein Konflikt zwischen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung und den Nutzungen des Vorhabens jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ggf. mit Maßnahmen der Minderung darzulegen.</p> | <p>Die Begründung sowie der Umweltbericht werden um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p><u>Hinweise</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind.</p> <p>Dem Planungsziel und den als zulässige bestimmten Nutzungen, sind keine Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Lager von Wasserstoff zu entnehmen. Hierzu verweise ich auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG.</p> <p>Ab einer Menge von 5000 kg stellt sich die Anlage dann als Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG dar, der eine Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen schwerer Unfälle erfordert.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Die Erzeugung und Lagerung von Wasserstoff als mögliche Form der Speicherung von Energie wird in der textlichen Festsetzung explizit ausgeschlossen.</p> <p>Aufnahme in die textlichen Festsetzungen und Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p><u>Fazit</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich.</p> <p>Empfohlen wird, im Umweltbericht verbal die Auswirkungen der zulässigen Anlagen zu den Blendwirkungen, den Geräuschemissionen und zur Speicherung aufzunehmen und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschreiben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p><u>Mitteilung</u></p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|---|
| | | Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. | Das Landesamt für Umwelt wird als von der Planung berührte Behörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen erneut an der Planung beteiligt |
| | Wasserwirtschaft | <u>Fachliche Informationen und rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u> | |
| | | Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: An der südwestlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Gaben als ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Der Wasser- und Bodenverband wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt. |
| 5. | LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 17.02.2023 | Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen Informationen zu | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung. |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | | <p>Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> | |
| 7. | <p>Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 24.01.2023</p> | <p>Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 8.1 | <p>Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 26.01.2023</p> | <p>Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, wird als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hingewiesen, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die bodendenkmalpflegerischer Belange sowie auf die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist bereits in Kap. 2.7 der Begründung enthalten.</p> <p>Aufnahme des Hinweises in die Planzeichnung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| 9. | Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst 25.01.2023 | <p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern: Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 2.6 ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| 10. | Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 31.01.2023 | <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.</p> <p>Keine beabsichtigte eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können.</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Hinweis auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 11. | Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde | <p>Laut Bauplan ist bei der Gestaltung des Solarparks kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LVValdG) betroffen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | 10.02.2023 | <p>Aus forstlicher Sicht haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.</p> <p>Von den hier drei vorgestellten Varianten der Baugestaltung hat keine einen Einfluss auf naheliegende Waldgebiete.</p> <p>Im FNP 2040 der Stadt Kremmen von Juli 2022 ist diese Fläche noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hier muss noch eine Änderung in einem anderen Verfahren erfolgen.</p> | |
| 15 | <p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</p> <p>23.02.2023</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ der Stadt Kremmen OT Groß-Ziethen (Stand: 16.11.2022). <p>Das Plangebiet zum BPL Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ liegt ca. 8,50 km südwestlich des Sonderlandeplatzes (SLP) Kremmen Hohenbruch. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Ein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG wurde nicht festgesetzt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten. Das Planungsgebiet befindet sich damit außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen. Die im BPL Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ geplante Ausweisung „Baufeld“, als planungsrechtliche Voraussetzung für Errichtung Photovoltaik-Freiflächenanlage, ist auf Grund der Entfernung zum SLP Kremmen Hohenbruch nicht geeignet, die Belange des SLP Kremmen Hohenbruch zu beeinträchtigen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 87</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben in Kap. 3.6 ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit den fortgeschriebenen Unterlagen an der Planung beteiligt.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|--|
| | | <p>„Solarpark Hufen zum Mittelfelde" der Stadt Kremmen (Stand: 16.11.2022).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggfs. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens. 4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg". | |
| 20. | E.dis AG 19.01.2023 | <p>Grundsätzliche Zustimmung zum Bebauungsplan. Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Auf jeden Fall sind unsere vorhandenen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen und zu sichern. Die Lage unserer Versorgungsleitungen ist rechtzeitig bei unserem Bereich Netzdokumentation als Bestandsplanauskunft einzuholen.</p> <p>Nach Sichtung des beigefügten Planentwurfs können wir Ihnen mitteilen, dass die vorhandene Erschließung mit Elektroenergie, für die zukünftige Nutzung eventuell nicht mehr ausreichend sein wird. Ein Ausbau des Versorgungsnetzes ist Voraussetzung zur Erschließung des geplanten Gebietes.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt das Vorhaben als Information betrachten, ohne dass von uns Erschließungsmaßnahmen geplant werden. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Wir bitten daher zu berücksichtigen,</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Entsprechende Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.4) aufgenommen. |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|-------------------------------------|---|--|
| | | <p>dass die Erschließung von Vorhaben sowie instandhaltungsbedingte Wechsel der Anlagen auch weiterhin möglich sein müssen.</p> <p>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</p> <p>Für neu zu errichtende Transformatorstationen werden vorzugsweise Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1: 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers bzw. der Bauherren. <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden bzw. dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.</p> <p>Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939).</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände</p> | |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Be- lange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | | <p>nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.</p> | |
| 22. | <p>GDMcom GmbH 31.01.2023</p> | <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der folgenden Anlagenbetreiber Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung (Kap. 2.4) wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p>Leitungen bzw. Anlagen der ONTRAS Gas-transport GmbH sind von der Planung betroffen. Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen): Ferngasleitung (FGL), Anlagenkennzeichen 302, DN 1100, Schutzstreifenbreite 10 m, zuständig: Ontras Gestransport GmbH, Instandhaltungsbereich Ketzin Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegenden LWLKabeln der GasLINE (im</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung (Kap. 2.4) wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung und Aufnahme als Hinweise in die Planzeichnung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|---|---|
| | | <p>Schutzstreifen der FGL 302), Anlagenkennzeichen BF 8542-10, DN 2x40, Schutzstreifenbreite 1 m, zuständig: GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin</p> <p>Kabelschutzrohranlage (KSR) mit einliegendem Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 302), Anlagenkennzeichen EF 6138-05, DN 40, Schutzstreifenbreite 1 m, zuständig: GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin</p> <p>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Hand-schachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister: Zuständig ONTRAS Gastransport GmbH, Instandhaltungsbereich Ketzin.</p> <p>Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. 2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen. | |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|--|
| | | <p>3. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.</p> <p>4. In der Begründung zum Vorentwurf bitten wir unter Pkt. 2.4 um Korrektur zu den Aussagen zu den Anlagen der ONTRAS/GasLINE.</p> <p>5. Mit Blick auf Ihr Vorhaben weisen wir darauf hin, dass bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. Baulicher Anlagen, wie Einzäunungen etc.) ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungsachse der Ferngasleitung einzuhalten ist. Bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand bei der Planung/Errichtung anderer Freiflächenanlagen variieren kann.</p> <p>6. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</p> <p>7. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> | |
| 23. | OWA GmbH 16.02.2023 | <p>keine Einwände zum Bebauungsplan.</p> <p>Mitteilung, dass der Bebauungsplanbereich trinkwassertechnisch nicht erschlossen ist.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Be- lange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| 24. | Zweckverband Kremmen 20.01.2023 | Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht, da auf allen Grundstücken die Anlagen zur Entwässerung nicht erforderlich sind (Begründung Bebauungsplan, Punkt 4.1 Ziele und Zwecke der Planung). | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung. |
| 25. | Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 14.02.2023 | Von dem Vorhaben ist kein Gewässer II. Ordnung in unserem Verbandsgebiet betroffen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . |
| 26. | Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 06.02.2023 | Zustimmung zum o.g. Bebauungsplan. Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Flurstücke 208 tlw., 209 tlw., 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 233, 266 der Flur 1 in Groß-Ziethen liegen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und die Flurstücke 216, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236, 237 der Flur 1 in Groß-Ziethen liegen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband „Rhin- / Havelluch“. Details zu den aktuellen Verbandsgebieten bietet die Auskunftsplattform Wasser des Landes: Auskunftsplattform Wasser Land Brandenburg : powered by cardo.Map. Westlich des Plangebietes befindet sich innerhalb des Flurstückes 266 der Graben L 097001. Sollte in der Bauphase Wasser in ein Gewässer eingeleitet werden, ist dies bei der unteren Wasserbehörde gemäß Brandenburgischem Wassergesetz zu beantragen. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Begründung wird um entsprechende Angaben ergänzt. Fortschreibung der Begründung. |
| 29 | DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH 13.02.2023 | Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| 34 | 50Hertz Transmission GmbH 17.01.2023 | <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befindet sich unsere Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Strauchhecke und Baumreihe“ (Zw. Kremmen und Groß-Ziethen).</p> <p>Diese liegt im östlichen Bereich des Plangebietes und ist in der Planzeichnung als Fläche für „Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB) zu definieren, analog der Planzeichnung im Bebauungsplan Nr. 86.</p> <p>Die Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme wurde im Zuge der Errichtung der Leitung Neuenhagen-Wustermark 527/529/528 – BA West im Jahr 2018 realisiert und befindet sich bis zum Jahr 2029 in der Unterhaltungspflicht durch 50Hertz. Unsere o. g. Kompensationsmaßnahme darf durch die Umsetzung nicht beschädigt werden, dies gilt auch für die Baumaßnahmen während der Errichtung des Solarparks.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme folgenden Passus in die Begründung:</p> <p>Für jegliche Maßnahmen im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme ist die Zustimmung des Betreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsauskunft-rzmitte@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Festsetzung eines Erhaltungsgebots für den Gehölzstreifen ist auch die dort zum Ausgleich gepflanzte Hecke dauerhaft gesichert, so dass die Forderung erfüllt ist.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| 41. | Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 17.02.2023 | <p>PV-Freiflächenanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch diese Anlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tiere aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Wir empfehlen daher den Ausbau von Photovoltaikanlagen zuerst auf bereits versiegelte Flächen und geeignete Dachflächen auszuschöpfen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Wirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes wird der Umweltbericht ergänzt. Die hier aufgeführten Beeinträchtigungen werden darin geprüft. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|---|---|
| | | | <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | | <p>Laut Begründung liegen die Ackerzahlen vorwiegend um die 30 und weisen somit eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit für den Landkreis Oberhavel auf. Die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Flächen könnte für die Landwirtschaft von regionaler Bedeutung sein. Wir halten es für problematisch, wenn regional Böden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.</p> | <p>Es handelt sich bei den landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereichs um Flächen auf denen in den vergangenen 2 Jahren Energiemais angebaut worden ist. Hierzu sei auf die deutlich höherer Flächeneffizienz von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gegenüber der Biogaserzeugung aus Mais hinsichtlich der Energieproduktion hingewiesen.</p> <p>Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das übertragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> |
| | | <p>Das Vorhaben wird vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Rast- und Zugvogelkartierung immerhin elf Beobachtungen von Kranichen direkt auf der geplanten PVA-Fläche erfolgten, kritisch gesehen, denn damit ist die B-Plan-Fläche im Gegensatz zu den benachbarten B-Plänen Nr. 85 und 86 als Rastfläche für eine Zielart des SPA „Rhin-Havelluch“ qualifiziert.</p> <p>Die beobachteten Flugbewegungen der dort rastenden bzw. Nahrung suchenden Kraniche weisen klar auf die Beziehungen zum nordwestlich gelegenen Schlafplatz Linum hin. Die große, freie Ackerfläche kann in Abhängigkeit von der angebauten Kultur durchaus einen Anteil der Rastpopulation in Linum aufnehmen. Wie groß und somit erheblich dieser werden kann, wäre weiter zu untersuchen. Jedenfalls ist die Schlussfolgerung in der SPA-Vorprüfung, wonach</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Vorkommen der genannten Zugvögel ist eine Erfassung in 10 Begehungen zwischen März 2021 und März 2022 durchgeführt worden und umfasst damit mindestens 2 Saisons. Das Plangebiet selbst wurde relativ selten von Zugvögeln aufgesucht.</p> <p>Eine faunistische Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Rast- und Zugvogelpopulation sowie eine Verträglichkeitsvorprüfung zur Betroffenheit des in etwa 500 m Entfernung liegenden SPA-Gebiets Rhin-Havelluch kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung auch im Zusammenwirken mit dem nördlich angrenzenden B-Plan 86 verträglich ist.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|----------------------------------|--|---|
| | | <p>Beeinträchtigungen von Vorkommen wertgebender Rastvogelarten ausgeschlossen werden können, kritisch zu hinterfragen. Schließlich stützt sich u. a. wohl auf die im selben Bericht gemachte Aussage, dass wegen des überwiegend landwirtschaftlich geprägten weiteren Umfeldes des Untersuchungsgebietes „... geeignete Ausweichhabitate ausreichend vorhanden sein dürften.“ Eine ausführliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird daher gefordert. Diese muss die kumulierende Wirkung, geplanter und bestehender Solarparks in der Region mit berücksichtigen.</p> <p>Es ist schwer abzuschätzen, welche Auswirkungen Reflexionen der Paneele auf Vögel und dort lebende Arten haben können.</p> <p>Um der Barrierewirkung entgegen zu wirken, sind Wildwechsel und Wildwanderwege in der Landschaft durch ein geeignetes Monitoring zu ermitteln und als Korridor innerhalb der Anlage bzw. zwischen den Anlagenteilen zu sichern. Die (über)regionale Biotopvernetzung ist zu fördern. Bestehende Wege für Landwirtschaft und Naherholung sind zugänglich zu halten. Bei dieser großflächigen PV-Anlage sind 50 m breite Schneisen als Querungsmöglichkeiten insbesondere für Großsäuger vorzusehen.</p> | <p>Die PV-Anlage wird mit ausreichenden Reihenabständen geplant und begrünt, so dass sich gegenüber dem derzeitigen Intensivacker eine Aufwertung der Biotopstruktur ergeben wird. Diese ist auf Grund der Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger gem. textlicher Festsetzung Nr 4 für kleinere Wildtiere nutzbar. Großwild kann die PV-Anlage umgehen.</p> <p>Die randlichen Wiesen (SPE 2) sowie die breiteren Reihenabstände je 12 Modulreihen (textliche Festsetzung Nr. 3) setzen Entwicklungsziele des Landschaftsplans um und stellen einen Biotopverbund dar.</p> <p>Bestehende Wege werden nicht überplant und befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs.</p> |
| | | <p>Für die Ausgestaltung des Solarparks, zur Förderung der Biodiversität, empfehlen wir auch Peschel & Peschel (2023): Photovoltaik und Biodiversität - Integration statt Segregation! — Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt, NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung 55 (02).</p> <p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind so zu wählen, dass breite besonnte Streifen entstehen können. In Solarparks mit Südausrichtung sollte ein Reihenabstand bestehen, der dem anderthalbfachen der Höhe der Modultische entspricht. Dies wirkt sich positiv auf die pflanzliche Diversität zwischen den Modulreihen aus (Peschel & Peschel 2022: „Photovoltaik und Biodiversität — Integration statt Segregation!“ in Naturschutz und Landschaftsplanung 02/23). Allgemein ist anzustreben, dass im Sommerhalbjahr ein besonnener Streifen von mind. 2,5 m entstehen kann. Dies ist eine Voraussetzung für die Ansiedlung zahlreicher Arten und Bodenbrüter (Peschel T., Marchand, M., Hauke, J. 2019: „Solarparks</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der neu eingefügten textlichen Festsetzung Nr. 7 soll eine Wiesen- und Staudenflur entwickelt werden, die sich aus im Boden befindlichen Saatgut oder durch Ansaat mit autochtonem Saatgut entwickelt.</p> <p>Gemäß Peschel & Peschel (2023) werden die Reihenabstände so gewählt, dass besonnte Bereiche entstehen und sich mit beschatteten Bereichen abwechseln und so ein Mosaik vielfältiger Mikrostandortbedingungen entsteht. Ausführungen dazu werden im Umweltbericht ergänzt.</p> |

| Nr. | Behörde, Träger öffentl. Belange | Hinweise, Anregungen, Einwendungen | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|---|
| | | <p>— Gewinne für die Biodiversität." Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.).</p> | |
| | | <p>Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Begrenzung der Nutzungsdauer wird durch den Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p> |
| 43. | <p>Landesjagdverband Brandenburg e.V. 02.02.2023</p> | <p>Generell ist nichts dagegen einzuwenden. Die Umzäunung muss so erstellt werden, dass Niederwild die Flächen passieren kann. Weiterhin sind die Solarflächen mit einem breiten Windschutzstreifen aus fruchttragenden Sträuchern zu umgeben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der textlichen Festsetzung Nr. 4 wird ein Mindestbodenabstand des Zaunes von 15 cm festgesetzt, der den meisten Arten des Niederwildes die Passage ermöglicht. Rehe und Wildschweine können i.d.R. die Anlage nicht passieren.</p> <p>Für die Flächen Grünflächen am westlichen, südlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs sehen die textlichen Festsetzungen Nr. 9 und Nr. 10 Strauchpflanzungen vor. In der dazu gehörigen Pflanzliste sind zahlreiche fruchttragende Gehölzarten enthalten.</p> |

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Zeitraum vom **25.01.2023** bis einschließlich **25.02.2023** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde **drei Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.

Anmerkung:

Die Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Personen sind in einer gesonderten Liste der eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt.

| Nr. | Hinweise,Anregungen, | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|----------------------------------|---|--|
| <p>B 1 27.02.2023</p> | <p>Erforderlichkeit darlegen</p> <p>Die Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes ist nicht eindeutig zu erkennen. Erforderlich für welches kommunale Ziel? Die Nutzung der Sonnenenergie ist auch auf anderem Wege, z.B. über Solarmodule auf Dachflächen, an Fassaden, auf überdachten Parkflächen auch in Kremmen möglich. Die Notwendigkeit der Nutzung der Solarenergie als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht dargestellt worden. Die Freiflächenanlage hat erheblichere Auswirkungen auf die Landschaft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. Eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und zur sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Landschaft, die sich auch im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan wiederfinden, mit der Entscheidung für das Instrument der Freiflächenanlage ist nicht zu erkennen. Dazu wäre auch das kommunale Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energie zu konkretisieren. Im Gegenteil formulieren beide Pläne ausdrücklich den Schutz der Landschaft als wesentliche kommunale Zielsetzung, die z.B. die Bevorzugung der Innenentwicklung von Wohnflächen zur Folge hat.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan (s.a. Kapitel Energie im FNP) noch die übergeordneten Planungsebenen dazu Aussagen machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes aus informellen Planungsgrundlagen wie die Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Dafür spricht auch, dass weitere B-Plan verfahren sowie Projektwünsche in der Stadt zur Flächenbereitstellung für Photovoltaikanlagen mit</p> | <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Begründung bereits dargelegt, wurden die im Stadtgebiet bestehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans geprüft.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lagegunst gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> |

| Nr. | Hinweise,Anregungen, | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|
| | <p>erheblichen Auswirkungen auf Landschaft und landwirtschaftliche Nutzfläche für die Gesamtstadt zu koordinieren sind.</p> | |
| | <p>Planungsalternativen prüfen</p> <p>Die Kommune hat verschiedene Instrumente zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Photovoltaikanlagen können auf Dächern, Parkplätzen und an Fassaden, sowie als Freiflächenanlagen errichtet werden. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Möglichkeiten zur Umsetzung der Planungsziele auf einer bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse ohne die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geprüft worden. Welche Prüfkriterien und Objekte das waren ist unklar.</p> <p>Unter der Maßgabe bereits baulich geprägten / versiegelten Flächenkulisse zu nutzen und mit landwirtschaftlicher Nutzflächen sparsam und schonend umzugehen, müssen bei der Prüfung von Alternativen auch Dach-, Fassaden- und überdachte Parkflächen einbezogen werden.</p> <p>Nach der Solarpotentialanalyse der Energieagentur Brandenburg hat Kremmen auf 7.765 Gebäuden Platz für eine Modulfläche von gesamt 78 ha. Das sind 86% aller Gebäude in Kremmen. Gut geeignet und geeignet sind 73 ha Modulfläche auf den Dächern. 4 ha Modulfläche sind auf Gebäuden mit einer Nutzung für öffentliche Zwecke möglich. Auf Gebäuden mit einer Nutzung für Wirtschaft und Gewerbe sind 42 ha Modulfläche möglich.</p> <p>Die dadurch erzeugbare Energiemenge liegt in der Größenordnung aller in Kremmen in Aufstellung befindlichen B-Pläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten ist auch die Erforderlichkeit dieses B-Planes zu überprüfen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Empfehlung, zuerst versiegelte Flächen und Dachflächen auszuschöpfen, wird nicht gefolgt. In Kap. 1.3 der Begründung wird eine Alternativenprüfung ergänzt.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | <p>Größe der Flächeninanspruchnahme begründen</p> <p>Eine planerisch übergeordnete Bedarfsbestimmung für die Größe fehlt. Kremmen hätte gegenwärtig einen zusätzlichen Energiebedarf für 3600 Haushalte. Im Energiekonzept der Stadt wird darauf hingewiesen, dass bereits 2010 85% des Gesamtverbrauchs in Kremmen im eigenen Gemeindegebiet durch erneuerbare Energien (Biogas und vorhandene PV-Freiflächenanlagen) produziert wird. Die gegenwärtig in Planung befindlichen Photovoltaikfreiflächenanlagen stellen den Energiebedarf für ca. 28500 Haushalte bereit.</p> <p>Da weder der Flächennutzungsplan noch die übergeordneten Planungsebenen dazu</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>§ 1 Abs. 2 EEG fordert bis 2030 einen Anteil von 80 % erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland. Um dieses Ziel zu erreichen ist ein Mix aus verschiedenen Formen der Energieerzeugung notwendig, der sowohl Photovoltaikanlagen auf Gebäuden als auch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beinhaltet. Daraus ergibt sich der Bedarf, der hier überörtlich zu verstehen ist und große gewerbliche Nutzungen im Stadtgebiet und in deren Umfeld beinhaltet und auch darüber hinaus einen Beitrag zur überörtlichen Versorgung mit erneuerbaren Energien leisten soll.</p> |

| Nr. | Hinweise,Anregungen, | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|
| | <p>Aussagen machen, wird empfohlen eine Ableitung der Erforderlichkeit dieses Bebauungsplanes in dieser Flächengröße aus informellen Planungsgrundlagen zu erstellen. Hierbei sollten die Darstellung geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept oder einer Rahmenplanung Solarenergie oder Leitlinien für die Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Konkretisierung der kommunalen Ziele zur Erzeugung von Energie abgeleitet werden.</p> | <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | <p>Begründung für landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme</p> <p>Auf landwirtschaftlichen Flächen in Kremmen gibt es nach dem Solaratlas Brandenburg ein Freiflächen-Potential für eine Energiemenge von 290.900 MWh/a. Das genannte Freiflächen-Potential auf landwirtschaftlichen Flächen von Kremmen aus dem Solaratlas berücksichtigt allerdings nur Böden mit einer Bodenwertzahl <23. Die vorhandenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit niedrigeren Bodenwertzahlen in Kremmen erfordern eine besondere Begründung bei Inanspruchnahme höherwertiger Böden wie in diesem Fall.</p> <p>Es wird vorgeschlagen eine Darlegung der Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Ackerzahl für das Plangebiet, siehe S. 41 Begründung zum B-Plan durchzuführen. Eigene Berechnungen auf Grundlage „geoportal-Brandenburg“ bringen höhere durchschnittliche Werte. Des Weiteren wird vorgeschlagen eine grafische Verortung von Flächen mit durchschnittlicher Ackerzahl von kleiner 30 darzustellen, um eine Überprüfung der bedarfsorientierten Verkleinerung der Gesamtflächeninanspruchnahme zu ermöglichen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bodenzahlen werden im Umweltbericht dargestellt. Es handelt sich um ein kleinteiliges Mosaik unterschiedlicher Bodenzahlen mit vereinzelt Werten über 40, im Durchschnitt allerdings unter 30.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und der Lage gemäß § 37 EEG des gewählten Standortes konnten im Stadtgebiet keine entsprechend dimensionierten und entwicklungsfähigen Brachflächen ermittelt werden, deren Inanspruchnahme sich im Rahmen der Innenentwicklung realisieren lässt. Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> <p>Die Entscheidung der Gremien wird gestützt durch § 2 EEG (2023), der das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gesetzlich festschreibt und diese als vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung definiert.</p> <p>Fortschreibung der Begründung.</p> |
| | <p>Visualisierung der landschaftsbildprägenden Anlage</p> <p>Durch die Größe der Anlage und den unmittelbaren Übergang von B-Plangebiet 86 in B-Plangebiet 87 erfolgt eine großflächige Ausfüllung der Landschaft in diesen Grenzen mit Photovoltaikmodulen. Es entsteht eine massive bauliche Überprägung der Landschaft mit einer technischen Anlage zwischen den Sandbergen OT Kremmen bis Wohnbebauung OT Groß-Ziethen. Beide Anlagen wirken in der</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante PV-Anlage wird vor allem nach Osten und Westen durch bestehende dichte Heckenstrukturen abgeschirmt. Nach Süden sehen die Festsetzungen eine Abfolge aus einer dichten, 6 m breiten, 4-reihigen Hecke, einer Wiese und einer vorgelagerten dichten Allee mit Wanderweg vor, so dass auch hier eine wirksame Eingrünung entstehen wird.</p> |

| Nr. | Hinweise, Anregungen, | Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung |
|----------------------------------|--|--|
| | <p>bisherigen Planung als sichtbare Einheit. Diese sollte aufgebrochen werden. U.a. zur Dimensionierung der Grünflächen, Abstandseinhaltung zu Gräben und Wegen sind Sichtraumanalysen und eine Visualisierung der landschaftsprägenden Anlage von Nöten.</p> | <p>Im Norden schließt sich der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 86 an, der eine Fortführung der PV-Fläche beinhaltet. Die Abschirmung nach Norden ist durch den Waldbestand der Kremmener Sandberge gewährleistet.</p> <p>Sichtraumanalysen sind auf Grund der geringen Höhe und damit fehlenden Fernwirkung der geplanten Anlage nicht erforderlich.</p> |
| <p>B 2 28.02.2023</p> | <p>Ich bitte zu beachten, dass ich in meinem Schreiben (Stellungnahme BP Nr. 87 vom 24.02.23) in erster Linie klar stellen möchte, dass der Solarpark Nr. 87 inakzeptabel ist. Die Größe in Höhe von 42 ha ist gigantisch, viel zu groß auch im Hinblick auf die geplanten Solarbebauungen neben dem BP Nr. 87. Ausgleichflächen in der Gemeinde Kremmen gibt es sicherlich genug. Siehe vor und rechts neben der Milchviehanlage in Kremmen. Bitte verstehen Sie, dass ich eine Verschiebung der Solarbauten in Höhe von 20,5 ha mindestens fordere (Korrektur zum Schreiben vom 24.02.23). Auch gibt es keine Langzeitstudien die mir versichern können, dass der Elektromog meinen Pferden nicht schadet, welche direkt am angrenzenden Feld ihre Weide haben.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Prüfung von Standortalternativen wird in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Darin wird auch die Größe des geplanten Solarparks thematisiert.</p> <p>Da Solarmodule Gleichstrom erzeugen, können auch nur Gleichfelder entstehen, welche gesundheitlich weniger schädlich sind als Wechselfelder. Eine Solarzelle erzeugt eine Spannung von bis zu 0,5 V. Aufgrund der Reihenschaltung in einem Solarmodul entsteht so eine Spannung von 20 bis 80 V. Die elektrischen Feldstärken sind bei einem Solarmodul so gering, dass sie bereits mit wenigen Zentimeter Abstand nicht mehr nachzuweisen sind (http://www.wilabonn.de/de/umwelt-und-gesundheit/elektromog-mobilfunk/sie-fragen-wir-antworten/2-uncategorised/365-elektromagnetische-strahlung-durch-pv-anlagen.html)</p> |
| <p>B 3 24.02.2023</p> | <p>Für uns als Groß-Ziethener ist der riesige Solarpark, der an unser schönes, historisches Dorf grenzen soll, nicht annehmbar. Die Größe von über 42 Hektar überschreitet jegliche Relation, besonders wenn man dazu im Vergleich die Größe des Dorfes Groß-Ziethen betrachtet. Auch der Fakt, dass hinter dem Solarpark Nr. 87 ein weiterer Solarpark angrenzen soll und Richtung Orion ein weiterer. Das ist doch Wahnsinn. Auf keinen Fall mit uns. Nicht in dieser Dimension! Diesen fruchtbaren Acker mit Solarpaneele zuzubauen, obwohl dieser gute Bodenpunkte aufweist. Es gibt geeignetere Flächen, beispielsweise an der Autobahn oder an der Mülldeponie zwischen Kuhhorst und Flatow. Der Boden ist besser geeignet. Solar an Autobahnen, da gibt es mehrere Beispiele. Mit der Umfrage zum Solarpark wurde die ganze Gemeinde gefragt, obwohl Nr. 87 hauptsächlich Groß-Ziethen betrifft. Groß-Ziethen hat zu diesem Projekt nur mit NEIN gestimmt. Die Größe des geplanten Solarparks Nr. 87 OT Groß-Ziethen ist nicht gerechtfertigt. Wir fordern, dass Sie das Bauprojekt ändern!!!</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Prüfung von Standortalternativen wird in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Darin wird auch die Größe des geplanten Solarparks thematisiert.</p> <p>Zur Gestaltung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage haben im Nachgang zur frühzeitigen Offenlage verschiedene Abstimmungen mit Vertretern der Bewohner Groß-Ziethens stattgefunden, die zu einer Lösung geführt haben, die Gegenstand der Festsetzungen in der Entwurfsfassung des B-Plans sind.</p> <p>Die Belange des Erhalts landwirtschaftlicher Nutzflächen gegenüber eines, mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen, positiven Beitrages der Stadt Kremmen zum Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung lokal ansässiger Betriebe werden von Seiten der Stadt Kremmen im Ergebnis entsprechender Beratungen in den kommunalen Gremien zurückgestellt.</p> |